Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 116 (1950)

Heft: 1

Artikel: Ist die Mitarbeit der Frau in der Armee als F.H.D. notwendig?

Autor: Vaterhaus, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-22411

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht vollen Bestand, doch ist sie administrativ leichter zu verwirklichen und brächte zudem die Gelegenheit, das Kader in den Zwischenjahren zu gründlichen Kursen heranzuziehen. Ein Gegengrund liegt in der langen zweijährigen Zwischenzeit, die den momentanen Ausbildungsstand reduziert. (Für «gründliche Kaderkurse» fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Red.)

Schieß- und Feld-Wiederholungskurs

Zur Zeit werden im jährlichen Wechsel Schieß- und Feld-W.K. durchgeführt. Diese Gliederung ist sowohl praktisch wie auch zweckentsprechend. Nicht ganz befriedigen kann die Organisation der Feld-W.K. Im Gegensatz zur leichten Flab werden bei der Flabartillerie von andern Truppen unabhängige Manöver durchgeführt, woraus sich deutliche Nachteile für die Ausbildung ergeben. Die Eingliederung der Flab in Divisionen stößt auf nicht geringe Schwierigkeiten – besonders kann dies wegen der Absolvierung des Schießkurses nur im zweijährigen Turnus erfolgen. Eine Verkürzung oder gar Weglassung der Schieß-W.K. kann aus ausbildungstechnischen Gründen nicht in Betracht gezogen werden.

Diese Frage ist sicherlich im Zusammenhange mit derjenigen zu diskutieren, wonach die schwere Flab in Kriegszeiten dem Kdo. Armeeflab oder aber den A.K. oder Divisionen untersteht.

Die schwere Flab – die jüngste Waffe unserer Armee – ist vor 10 Jahren aus dem Nichts geboren worden. Damals kämpfte man mit Schwierigkeiten sowohl in der Beschaffung und Auswahl kriegstauglichen Materials wie in der Rekrutierung und Ausbildung geeigneter Mannschaften. Heute ist die Flab zu einer tüchtigen Waffe gediehen.

Heute stehen wir aber wiederum vor denselben Grundproblemen:

- zweckmäßige Bewaffnung,
- gründliche Ausbildung.

Diese zwei ineinander verflochtenen Fragenkomplexe zu lösen, gehört zur dringlichen Aufgabe der technischen Modernisierung der Armee und der Heeresreform.

Ist die Mitarbeit der Frau in der Armee als F.H.D. notwendig?

Von Oberst E. Vaterlaus, ehem. Chef der Sektion F.H.D.

In der Verordnung des Bundesrates vom 3. April 1939 über die Hilfsdienstpflichtigen wurde festgelegt, in allen Hilfsdienstgattungen, in denen weibliche Hilfskräfte verwendet werden können, seien Frauen, deren Fähig-

keiten und Eignung den Anforderungen der betreffenden Hilfsdienstgattungen entsprechen, als Freiwillige aufzunehmen. Auf Grund dieser Verordnung wurden am 16. Februar 1940 vom General Richtlinien aufgestellt, nach welchen der militärische Frauenhilfsdienst aufgebaut werden sollte. Am 10. April 1940 wurde an alle Schweizerfrauen der Aufruf erlassen, sich zum Frauenhilfsdienst zu melden. Es sollte keine *bewaffnete* Frauenarmee geschaffen werden, sondern eine freiwillige Hilfstruppe von Frauen, die, im Rahmen ihrer fraulichen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, der Heimat ihre Dienste zur Verfügung stellten.

Durch den Zusammenschluß tapferer, hilfsbereiter Frauen erhielten Armee und Heimat eine große Hilfe. Die Frauen wurden in 14tägigen Einführungskursen auf ihre militärische Aufgabe vorbereitet und in der Armee als Telephonistinnen, Sekretärinnen, Fürsorgerinnen, Köchinnen, wertvolle Helferinnen auf den Fliegerbeobachtungsposten und in den Auswertezentralen, in den Flickstuben, als Samariterinnen und Rotkreuzfahrerinnen verwendet. Sie verpflichteten sich zu jährlichen Dienstleistungen von einigen Wochen bis zu mehreren Monaten. Durch jede Dienstleistung einer F.H.D. wurde ein Mann für eine andere Aufgabe frei oder konnte beurlaubt werden. Ohne die F.H.D. hätten die männlichen Angehörigen der Armee 3½ Millionen Diensttage mehr leisten müssen. Besonders wertvoll waren nach Abschluß des Aktivdienstes die Dienstleistungen der F.H.D. in den Flüchtlingslagern. Nachdem auch diese schwere Aufgabe von unseren F.H.D. gut gelöst wurde, hörte man vom Frauenhilfsdienst vorerst nichts mehr. Für alle, die sich ernsthaft mit dem Frauenhilfsdienst befaßt hatten, war ganz klar, daß auf die Mitarbeit der Frau in der Armee nicht mehr verzichtet werden könne und daß eine befriedigende gesetzliche Lösung gefunden werden müsse.

Zahlreich waren die Schwierigkeiten, mit denen die Leitung des F.H.D. während der Aktivdienstzeit zu kämpfen hatte. Nach der großen Zahl der freiwilligen Anmeldungen unmittelbar nach den schweren Maitagen des Jahres 1940 (Bestand an F.H.D. Ende 1940: zirka 18 000) wurde es immer schwieriger, den notwendigen Nachwuchs zu erhalten. Weil sich die Verwendung der Frau in der Armee bewährt hatte, wurden die Anforderungen seitens der Stäbe und der Truppe immer zahlreicher. Gleichzeitig wurde aber die Zahl der Neuanmeldungen immer kleiner.

Für den *ungenügenden Nachwuchs* an F.H.D. waren verschiedene Gründe maßgebend: Der Frauenhilfsdienst war gesetzlich zu wenig klar festgelegt (Bekleidung, rechtliche Stellung gegenüber dem Arbeitgeber, Militärversicherung). Viele Arbeitgeber gestatteten ihren weiblichen Angestellten nicht, sich freiwillig zum F.H.D. zu melden. So mußte versucht werden,

den neuen F.H.D. so zu organisieren, daß in Zukunft solche Schwierigkeiten behoben werden können. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Aktivdienstes ist die Organisation des Frauenhilfsdienstes durch folgende Bestimmungen geordnet worden:

1. Verordnung des Bundesrates über die Organisation des Frauenhilfsdienstes vom 12.11.1948.
2. Bundesratsbeschluß betreffend die Dienstleistungen der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes vom 19.1.1949.
3. Verfügung des Eidg. Militärdepartementes über die Ausbildung der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes vom 16.2.1949.
4. Verfügung des Eidg. Militärdepartementes über den Frauenhilfsdienst vom 17.2.1949.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Erlasse sind die folgenden: Der Eintritt in den Frauenhilfsdienst ist weiterhin *freiwillig*. Eintrittsalter 20 bis 40 Jahre. Die F.H.D. hat das Recht, ihre Entlassung zu verlangen bei Verehelichung, infolge Mutterschaft und nach Leistung von 90 Tagen Dienst in W.K. Die Pflicht der F.H.D. zur Dienstleistung in den W.K. oder im aktiven Dienst kann auf den Wohnort beschränkt sein. Grundsätzlich haben die F.H.D. die gleichen Pflichten und Rechte wie die Wehrmänner. Zukünftige F.H.D. werden anläßlich einer Aushebung durch den zuständigen F.H.D.-Dienstchef in den F.H.D. aufgenommen und je nach Eignung einer Hilfsdienstgattung zugewiesen. Dabei werden persönliche Wünsche hinsichtlich der Zuteilung möglichst berücksichtigt.

Die F.H.D. können in folgende H.D.-Gattungen eingeteilt werden:

Fliegerabwehr-Hilfsdienst: Frauen mit rascher Reaktion. Anmeldung bis zum zurückgelegten 30. Lebensjahr.
Vorgesehene Verwendung: Dienst in den Auswertezentralen des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes.

Magazin-Hilfsdienst: Vorgesehene Verwendung im Nachschubdienst und in kriegswichtigen Betrieben.

Administrativer Hilfsdienst: Kaufmännische Angestellte, Sekretärinnen und Korrespondentinnen, die sich über gute Kenntnisse in Stenographie und Maschinenschreiben ausweisen können; Buchhalterinnen für die Ausbildung zu Rechnungsführerinnen.
Vorgesehene Verwendung: Administrative F.H.D. in den Kanzleien der Stäbe und Einheiten, Rechnungsführerinnen für die selbständige Führung der Komptabilitäten und als Mitarbeiterin der Quartiermeister.

Publizitäts-Hilfsdienst: Journalistinnen, Redaktorinnen, Photographinnen.
Vorgesehene Verwendung: Im Informations- und Publizitätsdienst der Armee.

Verbindungs-Hilfsdienst: Frauen mit Kenntnissen im Telephon-, Funk- und Morsedienst.
Vorgesehene Verwendung: Für die Bedienung der Telephonzentralen, für Funkdienst, Chiffrierdienst.
Tierliebende Frauen für den Brieftaubendienst.

Motorwagen-Hilfsdienst: Frauen, die im Besitze einer kantonalen Führerbewilligung für Motorfahrzeuge sind.
Vorgesehene Verwendung: Als Sanitäts- oder Kurierfahrerinnen.

Veterinär-Hilfsdienst: Eidgenössisch diplomierte Tierärztinnen, Kandidatinnen der Veterinär-Medizin ab 3. klinischem Semester.
Vorgesehene Verwendung: Für Aufgaben der Abt. für Veterinärwesen.

Chemischer Hilfsdienst: Diplomierte Chemikerinnen und ausgebildete Laborantinnen.
Vorgesehene Verwendung: In den Laboratorien der Armee.

Ausrüstungs- und Bekleidungs-Hilfsdienst: Schneiderinnen, Näherinnen, Frauen mit guten Nähkenntnissen.
Vorgesehene Verwendung: In den Flickstuben und Zeughäusern.

Koch-Hilfsdienst: Berufsköchinnen, Frauen mit guten Vorkenntnissen im Kochen.
Vorgesehene Verwendung: In den Küchen der Stäbe und Einheiten. Ausbildung zu Chefköchinnen möglich.

Feldpost-Hilfsdienst: Frauen mit Sekundarschulbildung, mit Kenntnissen in einer 2. Landessprache, Maschinenschreiben, gute Handschrift, Mindestgröße 160 cm.

Fürsorge-Hilfsdienst: Hausfrauen, Fürsorgerinnen, Hausbeamtinnen, Säuglings- und Kinderpflegerinnen, Arztsekretärinnen, Diätspezialistinnen, Hausdienstpersonal.
Vorgesehene Verwendung: In den Militärsanitätsanstalten, im Lagerdienst, in Soldatenstuben und im Hausdienst.

Für den Pflegedienst werden keine F.H.D. mehr eingeteilt, da dieser Dienst vom Frauenhilfsdienst losgelöst und der freiwilligen Sanitätshilfe des Roten Kreuzes unterstellt worden ist. Frauen, die sich dafür interessieren, haben sich daher beim Schweizerischen Roten Kreuz anzumelden. In Zukunft sollen alle F.H.D. in der ersten sanitarischen Hilfeleistung ausgebildet werden, um im Notfall Wehrmännern, Kameradinnen und der Zivilbevölkerung beistehen zu können.

Während den F.H.D. bis anhin für die Dienstleistung lediglich feldgraue Schürzen zur Verfügung gestellt wurden, erhalten sie nunmehr eine schmucke blaugraue Uniform, die sowohl praktisch als auch sehr kleidsam ist. Als Ausrüstungsgegenstände werden abgegeben Rucksack, Gamelle, Brotsack, Feldflasche, Eßbesteck, Messer, Putzzeug und für das Kader eine Meldetasche.

Jede neu in den Frauenhilfsdienst aufgenommene F.H.D. hat einen Einführungskurs zu besuchen. Die Dauer dieses Kurses ist verschieden je nach der H.D.-Gattung, der die betreffende F.H.D. angehört; seine Höchstdauer beträgt 20 Tage. Bei Eignung kann die F.H.D. in einen Kaderkurs I von 10 Tagen zur Ausbildung als Gruppenleiterin, in einen Kurs für Chefköchinnen von 20 Tagen oder in einen Kurs für Rechnungsführerinnen von 34 Tagen einberufen werden. Gruppenleiterinnen können nach Bestehen des Einführungskurses als Gruppenleiterinnen und nach Absolvierung eines weiteren Einführungs- oder Kaderkurses I zu Dienstleiterinnen ernannt

werden. Gruppenleiterinnen, Rechnungsführerinnen, Chefköchinnen und Dienstleiterinnen haben die Stellung von Unteroffizieren. Im Kaderkurs II von 20 Tagen werden Dienstchefs und Kolonnenführerinnen ausgebildet; sie erhalten damit die Stellung von Offizieren.

Die Höchstdauer der grundsätzlich jährlich zu leistenden Wiederholungskurse beträgt 10 Tage. Diese Dauer wurde gewählt in Berücksichtigung der Wiederholungskursdauer der Armee von 20 Tagen. Es ist also möglich, daß sich zum Beispiel in einem Stab zwei F.H.D. während des Wiederholungskurses ablösen. Die einzelnen Wiederholungskurse können auch aus mehreren, zeitlich getrennten Dienstleistungen bestehen.

Die Vorschläge zur Einberufung in die Kaderkurse erfolgen durch die Kommandanten der Einteilungsformationen oder der Einführungs- und Kaderkurse. Die Dienststelle Frauenhilfsdienst entscheidet über die Einberufung.

Der von den F.H.D. während des letzten Aktivdienstes geleistete Dienst wird auf die Anzahl der in Wiederholungskursen zu leistenden 90 Diensttage in der Weise angerechnet, daß 4 Tage aktiven Dienstes einer Dienstleistung von einem Wiederholungskurstag entsprechen.

Der Frauenhilfsdienst soll in der Friedenszeit lediglich eine *Rahmenorganisation* sein, das heißt eine kleine, aber gut ausgebildete Organisation, die in der Lage ist, sich im Kriegsfall durch Aufnahme einer größeren Anzahl nicht oder nur ungenügend ausgebildeter Frauen zu erweitern. Der Bestand ist, um den dringendsten von der Armee gestellten Forderungen entsprechen zu können, für die nächsten Jahre auf ungefähr 6000 F.H.D. festgesetzt worden. Das bedingt einen jährlichen Zuwachs von rund 500 neu aufzunehmenden Frauen.

Mädchen und Frauen, die sich für den Frauenhilfsdienst interessieren, können beim Sektionschef oder Kreiskommandanten ein Formular «Anmeldung zum Frauenhilfsdienst» beziehen.

Auf Grund dieser Bestimmungen sollte es möglich sein, für diese Rahmenorganisation jährlich die notwendige Zahl von 500 geeigneten F.H.D.-Rekruten auszubilden. Leider zeigen sich heute ähnliche Schwierigkeiten wie während des Aktivdienstes. Leider sind es wiederum viele Arbeitgeber, die nicht wünschen, daß sich ihre weiblichen Angestellten zum F.H.D. melden. Es ist Pflicht der Offiziere, durch Aufklärung mitzuhelfen, unserer Armee tüchtige Helferinnen zu vermitteln. Persönliche Ermunterung bei nächsten Verwandten und Bekannten kann oft zur Anmeldung zum F.H.D. führen. Leider wird immer wieder die Frage des Frauenstimmrechts mit dem F.H.D. in Verbindung gebracht. Ich habe schon früher immer die Ansicht vertreten, daß das Frauenstimmrecht, als politische Frage nichts zu

tun hat mit der Landesverteidigung, das heißt mit der Bereitschaft der Frau, dem Vaterland zu dienen. Die Stärke unserer Armee liegt in der steten Bereitschaft. Auch die F.H.D. muß auf ihre Aufgabe vorbereitet werden und darum sind periodische Dienstleistungen auch für die F.H.D. notwendig. Viele Frauen stoßen sich an der Freiwilligkeit. Ein Obligatorium kann aber in Friedenszeiten gar nicht in Frage kommen, wenn man bedenkt, daß ein Jahrgang Frauen eine Zahl von zirka 32 000 umfaßt. Umso eher sollte es aber möglich sein, auf freiwilliger Basis wenigstens die notwendige Zahl von 500 F.H.D. jährlich rekrutieren zu können.

Die Bereitschaft der Frau, in den F.H.D. einzutreten, wird sehr häufig beeinflußt von der Einstellung ihrer männlichen Umgebung. Deshalb muß auch jeder Schweizer und insbesondere jeder Offizier von der Notwendigkeit des Frauenhilfsdienstes überzeugt sein. Der F.H.D. ist eine der besten Möglichkeiten, dem Lande zu dienen. Der totale Krieg macht keinen Unterschied zwischen Front und Hinterland; er richtet sich gegen das ganze Volk. Die Frau wird dadurch auch in das Kriegsgeschehen hineingerissen. Die Aufgaben der Armee haben sich gegenüber früher in vielen Beziehungen entscheidend geändert und erweitert. Die Bestände an Männern genügen nicht für alles. Für die Lösung vieler Aufgaben braucht es auch nicht ausgebildete Kämpfer. Für viele dieser Aufgaben eignet sich die Frau besser als der Mann. Das hat der Aktivdienst 1939–45 mit aller Deutlichkeit bewiesen (Telephonistin, Sekretärin, Brieftaubendienst, Köchin). Wir Offiziere haben darum die Pflicht, uns um den Frauenhilfsdienst zu kümmern und alles zu tun, um dem F.H.D. die geeigneten Elemente zuzuführen.

Geheimdienst und Sabotage bei Manövern

Bei den Manövern der alliierten Besetzungstruppen des Jahres 1949 in Westdeutschland kamen erstmalig auch «geheimdienstliche Unternehmungen» zur Darstellung. Sowohl der Kundschafterdienst (Geheime Meldedienst) als auch Sabotageaktionen und Commando-Unternehmungen sowie deren Abwehr wurden bei «Rot» und «Blau» geübt. Dazu kam selbstverständlich die Überwachung des Manövergeländes und der Schutz der Stäbe und Truppen beider Parteien vor tatsächlichen Agenten und unerwünschten Beobachtern. Auf diese letzteren Maßnahmen, die auch bei größeren Truppenübungen in der Vergangenheit mehr oder minder intensiv gehandhabt wurden, soll jedoch nicht näher eingegangen werden.